

Förderverein Naturkindergarten Greifenhain e.V.  
(gegründet am 16.11.2010 als Verein KITA Zwergenhaus e.V.)

# Satzung Förderverein Naturkindergarten Greifenhain e.V.

## Übersicht

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	S. 2
§ 2	Ziel und Zweck.....	S. 2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	S. 2
§ 4	Mittel des Vereins.....	S. 2
§ 5	Mitgliedschaft.....	S. 2
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	S. 3
§ 7	Vereinsorgane.....	S. 3
§ 8	Die Mitgliederversammlung.....	S. 3
§ 9	Der Vorstand.....	S. 4
§ 10	Kassenprüfung.....	S. 4
§ 11	Gesetzliche Vertretung.....	S. 5
§ 12	Auflösung des Vereins.....	S. 5
§ 13	Inkrafttreten.....	S. 5

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturkindergarten Greifenhain e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Greifenhain.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Förderverein einer anderen Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der Förderung der Erziehung zuwendet.
- (3) Konkret wird der Satzungszweck dadurch verwirklicht, dass der Verein den Naturkindergarten Greifenhain unterstützt, mit dem Ziel der möglichst individuellen Betreuung des Kindes bei der Bewältigung unterschiedlichster aktueller und künftiger Lebensanforderungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insbesondere aber auch Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern (fördernde Mitglieder). Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende möglich. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (6) Bei Zahlungsrückständen in der Höhe von drei Jahresbeiträgen endet die Mitgliedschaft automatisch. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, werden vom Vorstand jährlich daran erinnert und aufgefordert diesen Rückstand auszugleichen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgebend für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen,

das vom Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, sofern diese volljährig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{3}$  sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - f) Änderung der Satzung und
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Kassierer / Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er hat insbesondere die Verbindung zur Einrichtung, zur Öffentlichkeit, zu den Behörden und Ämtern und zu Sponsoren aufzunehmen und zu halten.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von vier Jahren zu wählen.

(2) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(3) Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

### **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassenwart vertreten.

### **§ 12 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die „Kindergärtnerei“ gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung ist am 16.11.2010 in der Gründungsversammlung beschlossen und am 01. 09. 2020 sowie am 03.05.2022 und am 21.09.2022 in der Mitgliederversammlung angepasst worden und wird per Unterschrift bestätigt:

.....  
.....

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.